

Bericht des Vorstands der United Internet AG und der Geschäftsführung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH gemäß §§ 293a, 295 AktG über die Vereinbarung vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 27. März 2013

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der United Internet AG sowie die Geschäftsführung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH mit Sitz in Montabaur zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 27. März 2013 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter www.united-internet.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

I. Ausgangspunkt: Bestehender Gewinnabführungsvertrag vom 27. März 2013

Die United Internet AG hat am 27. März 2013 mit der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH am 14. Juni 2013 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH am 27. März 2013 und die Hauptversammlung der United Internet AG am 23. Mai 2013 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Vertrags diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der United Internet AG und der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit dem 27. Februar 2013, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH als Organgesellschaft und der United Internet AG als Organträger.

Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH zur Abführung ihrer Gewinne an die United Internet AG, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der United Internet AG zur Übernahme der Verluste der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH entsprechend § 302 Abs. 1 AktG, wobei klargestellt ist, dass § 302 AktG in seiner Gesamtheit und in seiner jeweils gültigen Fassung gilt.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die United Internet AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH hielt bzw. hält und die 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter HS., 295 AktG).

II. Vereinbarung vom 26. März 2014 zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 27. März 2013

Mit der Änderungsvereinbarung vom 26. März 2014 haben die United Internet AG und die 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH den Gewinnabführungsvertrag vom 27. März 2013 geändert. Eine notariell beglaubigte Abschrift der Änderungsvereinbarung vom 26. März 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt (hier nicht abgedruckt).

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

Durch Ziffer I.1 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige Wortlaut von § 2 (Verlustübernahme) neugefasst, so dass volle Übereinstimmung mit den Anforderungen der Finanzverwaltung hergestellt ist. Der Verweis auf § 302 AktG ist ausdrücklich, umfassend und dynamisch formuliert.

Durch Ziffer I.2 der Änderungsvereinbarung wird das Datum, zu dem der Gewinnabführungsvertrag erstmals ordentlich gekündigt werden kann, vom 31. Dezember 2018 auf den 31. Dezember 2019 geändert.

Durch Ziffer II. der Änderungsvereinbarung wird die Geltung der Änderungen ab 1. Januar 2014 angeordnet.

In Ziffer II. der Änderungsvereinbarung ist ferner in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargestellt, dass die Änderungsvereinbarung erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH, die bereits am 26. März 2014 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG und nach Eintragung im Handelsregister der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der United Internet AG bedarf es nicht.

Montabaur, im April 2014

Für den Vorstand der United Internet AG

Ralph Dommermuth

Robert Hoffmann

Norbert Lang

Für die Geschäftsführung der 1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH

Markus Huhn

Norbert Lang